

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: <b>VIII/2015/213</b>
Finanzausschuss	öffentlich	<b>10.11.2015</b>
Kreisausschuss	nicht öffentlich	<b>09.12.2015</b>
Kreistag	öffentlich	<b>09.12.2015</b>

Tagesordnungspunkt

**Änderung der Richtlinie des Landkreises Aurich für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 01.02.2007**

**Beschlussvorschlag:**

Die der Beschlussvorlage Nr. VIII/2015/213 als Anlage beigefügte 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Aurich vom 01.02.2007 für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten wird beschlossen.

**Sach- und Rechtslage:**

Die o. g. Richtlinie wurde 2007 auf Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) beschlossen. Eine Anpassung der Paragraphen an das jetzt geltende Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als neue gesetzliche Grundlage ist erforderlich geworden. In der vorliegenden Fassung wurden alle Paragraphen der NGO durch die entsprechenden Paragraphen des NKomVG ersetzt und die zusätzlichen inhaltlichen Änderungen schattiert dargestellt.

Die vorliegende Neufassung basiert auf dem „Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach §120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“, das vom Niedersächsischen Landkreistag erstellt wurde und auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport 33.1-10245/1- vom 21.07.2014.

Paragraph	Fassung vom 01.02.2007	Neufassung
§ 1 Anwendungsbe- reich	Zu den Krediten des Landkreises Aurich zählen auch die Kredite für die kaufmännisch geführten, rechtlich nicht selbstständigen Einrichtungen des Landkreises Aurich, so dass auch für sie diese Richtlinie gilt.	Zu den Krediten des Landkreises Aurich zählen auch die Kredite für die kaufmännisch geführten, rechtlich nicht selbstständigen Einrichtungen <b>und Eigenbetriebe</b> des Landkreises Aurich, so dass auch für sie diese Richtlinie gilt.

<p><b>§ 2</b> Definition</p>	<p>Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.</p>	<p>Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.</p>
<p><b>§ 3</b> Kreditaufnahme Absatz 4</p> <p>Absatz 5</p>	<p>Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.</p>	<p>Neu eingefügt: Bei Angeboten aus speziellen Förderprogrammen mit Konditionen, die unter den marktüblichen Angeboten liegen, kann auf die Einholung mehrerer Angebote verzichtet werden.</p> <p>Neu eingefügt: Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.</p> <p>Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.</p>
<p><b>§ 10</b> Anforderungen Absatz 1</p>	<p>Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.</p>	<p>Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.</p>

<p><b>Erstellungsdatum:</b> <b>04.11.2015</b></p>	<p><b>Unterschrift</b> <b>gez. Weber</b></p>
---	--

